

Ausstellungsort:

agra Veranstaltungsgelände
Bornaische Straße 210
04279 Leipzig

Die führende Messe im Osten Deutschlands für
Jagd - Angeln - Forst - Sportschießen

agra Veranstaltungsgelände Leipzig
5. bis 7. Oktober 2018

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Vertragsgrundlage

Veranstalter, Rechts- und Wirtschaftsträger ist die

agra Veranstaltungs GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg
HRB 20560

Telefon: 0341 3389327 / -26
Fax: 0341 3381122
Email: info@jagd-und-angeln.de
Internet: www.jagd-und-angeln.de

Die agra Veranstaltungs GmbH (im Folgenden "**Veranstalter**") genannt) ist Vertragspartner der Aussteller. Der Veranstalter wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Ausstellern und dem Veranstalter werden durch diese Teilnahmebedingungen geregelt. Bestandteil des Vertrages sind die Anmeldung einer Standfläche über www.jagd-und-angeln.de oder schriftlich über die Anmeldeformulare, die Teilnahmebedingungen, die Nomenklatur und die Technischen Richtlinien der Ausstellung.

Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Standanmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller dies rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal und seine Dienstleister von dem Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht der Einhaltung derselben hinzuweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers werden als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen.

2. Veranstaltungsort und Dauer der Ausstellung / Öffnungszeiten / Termine

2.1 Veranstaltungsort und Dauer

Die "JAGD & ANGELN" findet vom **5. bis 7. Oktober 2018** auf dem agra Veranstaltungsgelände, Bornaische Straße 210, 04279 Leipzig statt.

2.2 Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist für Besucher von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Aussteller haben während der Ausstellung von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr Zutritt.

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung stets besetzt sein und dürfen nicht vor dem offiziellen Schluss der Veranstaltung (07.10.2018, 18 Uhr) geräumt werden. Während der Ausstellungstage dürfen Ausstellungsgüter vom Stand nur in Übereinstimmung mit dem Veranstalter und nur außerhalb der Öffnungszeiten ausgetauscht werden.

2.3 Nutzung

Die Standfläche wird im nutzungsfähigen Zustand an den Aussteller übergeben. Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand, in dem er die Standfläche erhalten hat an den Veranstalter zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

2.4 Aufbau

Die Standflächen stehen ab Dienstag, den 02.10.2018, täglich von 08:00 - 19:00 Uhr für den Aufbau zur Verfügung. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Der Aussteller hat ggf. zusätzlich benötigte Leistungen, wie Bewachung des Standes während des Aufbaus oder Beleuchtung selbst zu tragen. Die Stände müssen bis Donnerstag, den 04.10.2018, 18:00 Uhr völlig hergerichtet

und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein. Über Plätze, die bis zum genannten Termin nicht belegt worden sind kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat den Ausstellerbeitrag zzgl. Mehrwertsteuer zu tragen.

2.5 Ausstattung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand unter genauer Angabe seiner Firma bzw. Vereinsnamens sichtbar zu kennzeichnen und werbewirksam auszugestalten. Gemietete Standbegrenzungswände sowie Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder beklebt, genagelt, gestrichen noch anderweitig beschädigt werden.

2.6 Abbau

Der Abbau der Stände darf erst nach Schluss dem offiziellen Schluss der Ausstellung (07.10.2018, 18 Uhr) erfolgen. Am letzten Ausstellungstag kann bis 24:00 Uhr, an den Folgetagen von 7:30 bis 18:00 Uhr gearbeitet werden.

Der Abbau muss spätestens bis zum 10.10.2018, 12:00 Uhr beendet sein. Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

2.7 Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 2.000,- verpflichtet.

3. Anmeldung

3.1 Einreichung

Die Anmeldung zur Teilnahme ist auf dem Vordruck des Veranstalters oder auf

www.jagd-und-angeln.de vorzunehmen. Für jeden Stand ist jeweils eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Nur vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldungen können berücksichtigt werden.

Auf der Anmeldung sind durch den Aussteller alle auf der Messe angebotenen Ausstellungsgüter (ggf. in Form eines Zusatzblattes) anzugeben. Entsprechend dieser Angaben erfolgt die Standzuweisung. Nachträgliche Änderungen der Branchenzuordnung bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

3.2 Standfläche

Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt in der Halle 9 m² und im Freigelände 10 m². Die geringste Standtiefe beträgt in der Halle 3 m und im Freigelände 2 m. Es können nur volle Meter Standfläche (Länge x Tiefe des Standes) angemietet werden. Darüber hinaus in der Anmeldung gemachte Zentimeterangaben werden automatisch auf volle Meter aufgerundet und berechnet.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch den Veranstalter.

3.4 Anmeldeschluss

Anmeldungen können zunächst bis zum 30. Juni 2018 (Beginn der Standvergabe) erfolgen. Bei Überbuchung der zur Verfügung stehenden Standflächen erfolgt die Vergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn noch Platz zur Verfügung steht. Bis zum Eingang der Standbestätigung oder einer Ablehnung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden. Auch wenn sie erst nach Anmeldeschluss eingehen.

3.5 Standbestätigung

Der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung unter Angabe der Lage, Standnummer und Standgröße des zugewiesenen Standes (Standbestätigung) zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag gemäß der Standbestätigung zustande, sofern der Aussteller nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

3.6 Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt in der Regel in den Themenbereich, dem die angemeldeten Ausstellungsgüter vornehmlich angehören. Den Wünschen des Ausstellers hinsichtlich der Lage und Größe der Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter so weit wie möglich entsprochen, jedoch können besondere Standwünsche als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

3.7 Änderungen

Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an sol-

chen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördliche Auflagen dazu verpflichtet wird.

4. Zulassung

4.1 Aussteller

Die Ausstellung steht Herstellerfirmen und Händlern des In- und Auslandes offen. Als Hersteller gelten auch solche Firmen, die Erzeugnisse auf Grund ihrer gewerblichen Schutzrechte von dritter Stelle herstellen lassen und sie auf eigene Rechnung verkaufen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Er kann die Teilnahme eines Ausstellers ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2 Ausstellungsgüter

Zugelassen sind nur solche Ausstellungsgüter, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen und in der Anmeldung genau bezeichnet wurden. Erzeugnisse, die nicht dem Produktverzeichnis der Ausstellung entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Exponats unabdingbar erforderlich sind. Bei Zuwiderhandlungen müssen die entsprechenden Exponate vom Stand entfernt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, dieses auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen, wenn der Aussteller seiner Pflicht nach binnen drei Stunden nach Zugang der Aufforderung nicht nachkommt.

4.3 Tiere als Ausstellungsgüter

Das Ausstellen von Tieren ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt. Aussteller, die auf ihrem Stand Tiere zeigen wollen, müssen alle erforderlichen seuchenschutzrechtlichen Maßnahmen treffen. Zu beachten sind alle weiteren Bestimmungen für die Ausstellung von Tieren. Darüber hinaus gelten alle Anforderungen des zuständigen Amtsveterinärs.

4.4 Waffen und Munition

Die beabsichtigte Ausstellung von Waffen und/oder Munition, gemäß Waffengesetz, § 35, bedarf einer gesonderten Genehmigung, die vom Aussteller beim Ordnungsamt Leipzig, Sicherheitsbehörde, 04092 Leipzig, einzuholen ist. Den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Ausstellung, zum Vertrieb und zum Überlassen von Waffen und Munition stellt auf Anforderung des betreffenden Ausstellers auch der Veranstalter zur Verfügung.

4.5 Widerruf der Zulassung

Das Erscheinungsbild des Ausstellungsstandes muss dem Niveau und dem Gesamtbild der Ausstellung entsprechen. Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist der Veranstalter berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtungen des Ausstellers zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrags bleibt hiervon unberührt.

4.6 Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Der Veranstalter behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen

(gerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Ausstellung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Verpflichtung hierzu wird vom Veranstalter nicht begründet. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können in keinem Fall geltend gemacht werden.

5. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen (Mitaussteller), sei es, dass dieses Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal oder nur mit eigenen Produkten vertreten ist, muss in der Anmeldung ausdrücklich vermerkt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Anmelder selbst. Die Zulassung richtet sich ebenfalls nach den unter Ziffer 4 genannten Kriterien. Eine - auch nur teilweise - Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

6. Medieneinträge

Die Einträge in die offiziellen Ausstellungsmedien (Messekatalog, Ausstellerdatenbank) sind für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Sie erhalten einen Grundeintrag im Ausstellungsverzeichnis (Kontaktdaten plus Beschreibung der Ausstellungsgüter mit 150 Zeichen inkl. Leerzeichen) in Höhe von 20,00 € und einem Produktgruppeneintrag in Höhe von 20,00 €.

Anmeldeschluss für das Ausstellungsverzeichnis ist der 24.08.2018. Aussteller, die ihren Medieneintrag nicht fristgerecht einreichen, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Medieneintrags.

7. Preise

7.1 Standflächenpreise

Messehalle:

Reihenstand:	1 Seite offen, ab 9 m ² : EUR 51,00/m ²
Eckstand:	2 Seiten offen, ab 12 m ² : EUR 58,00/m ²
Kopfstand:	3 Seiten offen, auf Nachfrage: EUR 65,00/m ²
Blockstand:	4 Seiten offen, auf Nachfrage: EUR 69,00/m ²

Freigelände:

ab 10 m²: EUR 24,00/m²

Aufpreis für gastronomische Aussteller, welche Direktverzeehr und/oder Ausschank betreiben: EUR 5,00/ m²

Alle oben genannten Preise verstehen sich je m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und umfassen nur die reinen Flächen, keinerlei Aufbauarbeiten oder Bodenbeläge. Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages. Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

7.2 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an. Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer in den Anmeldeunterlagen ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Veranstalter bereits vorliegen, so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn in der Anmeldung nichts eingetragen ist. Der Aussteller überprüft nach Erhalt der Rechnung, die eingetragene Umsatzsteueridentifikationsnummer auf ihre Richtigkeit und informiert den Veranstalter umgehend über eventuelle Fehler. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteueridentifikationsnummern ergeben, haftete der Aussteller. Aussteller mit Sitz außerhalb der EU weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihr Unternehmenseigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen wurde.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Ausstellerbeitrag

Der Ausstellerbeitrag wird nach m² entsprechend der Anmeldung berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt mit der Standbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Konto des Veranstalters zu überweisen:

Kontoinhaber: agra Veranstaltungs GmbH

Deutsche Kreditbank Berlin

IBAN: DE57 1203 0000 1008 3793 88

BIC: BYLADEM1001

8.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag von 1 % der Rechnungssumme pro angefallenem Monat fällig. Sollte der Aussteller bis zum ersten Aufbau-tag seine Ausstellergebühr nicht gezahlt haben, kann ihn der Veranstalter von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Die Forderung auf Zahlung der Standmiete bleibt gleichwohl bestehen.

8.3 Pfandrecht

Falls ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder nach schriftlicher Anündigung freihändig zu verkaufen. Der Erlös wird auf die Forderung samt Kosten angerechnet. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut wird vom Veranstalter nicht übernommen.

9. Widerruf und Nichtteilnahme

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann diese nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerrufen.

9.1 Widerruf nach Anmeldung und vor dem Zugang der Standbestätigung

Im Fall des Widerrufs vor dem Zugang der Standbestätigung ist ein Entgelt in Höhe von 200,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

9.2 Nichtteilnahme

Die Nichtteilnahme oder die Reduzierung der Standfläche entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages zuzüglich eventuell anfallender Dekorationskosten zur Wahrung des optischen Gesamtbildes. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vergabe der Standfläche, so behält er sich vor, dem Aussteller den um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe, höchstens jedoch um 75 %, reduzierten Ausstellerbeitrag, in Rechnung zu stellen. Als Neuzuteilung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen hieraus erzielt. Eine Neuzuteilung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellerguppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Ist der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis zum Aufbauende, erkennbar bezogen, so kann der Veranstalter die Zulassung widerrufen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Ausstellerbeitrages verpflichtet. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitaussteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

10. Vorbehalte

10.1 Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit

Wünsche bei der Erbringung von Serviceleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit.

10.2 Absage/ Schließung der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellung aus wichtigem, nicht von ihm zu vertretendem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt, polizeiliche Anordnungen) unter Ausschluss von Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter, zu verlegen, zu kürzen, zeitweise, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Im Fall einer vollständigen Absage vor Beginn der Ausstellung ist der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von 25 % des vereinbarten Ausstellerbeitrages verpflichtet.

10.3 Verlegung der Ausstellung

Im Fall der örtlichen oder zeitlichen Verlegung vor Beginn der Ausstellung gilt der Ausstellungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung durch den Veranstalter über die Verlegung der Ausstellung vom Vertrag zurücktritt. Für den Fall des Rücktritts ist der Aussteller verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % des aufgrund der Anmeldung zu berechnenden Ausstellerbeitrages verpflichtend zu leisten.

10.4 Abbruch der Ausstellung

Im Falle eines Abbruchs der Ausstellung vor Beendigung der Ausstellung, einer vorübergehenden oder teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder im Fall eines späteren Beginns als vereinbart, ist der Aussteller nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und ist weiterhin zu Zahlung der Anmeldegebühr und der vereinbarten Ausstellerbeitrages verpflichtet.

10.5 Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers/ Mitausstellers

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/ Mitausstellers beantragt oder ein dergleicher Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller/ Mitaussteller abzulehnen, von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen und/ oder den Vertrag zu kündigen. Von einem solchen Antrag hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Dienstleistungen / Service

Mit der Standbestätigung erhält jeder Aussteller einen Bestellblock für Serviceleistungen. Die im Bestellblock aufgeführten Liefer- und Leistungsbedingungen und Preise sind verbindlich. Der Aussteller hat auf die angeführten Dienstleistungen nur dann Anspruch, wenn die Anträge bis zu dem im Serviceblock aufgeführten Datum, termingerecht eingereicht wurden.

Für den Fall, dass der Veranstalter die Aufträge für Dienstleistungen nur vermittelt, werden die mit der Ausführung beauftragten Firmen die Vertragspartner des Ausstellers. Einzelheiten sind den Bestellformularen zu entnehmen.

12. Verkauf von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der Genehmigung des Veranstalters und ist diesem bei der Anmeldung mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, dazu die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Der Aussteller ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Lebensmittelhygieneverordnung einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen bei der Stadt Leipzig, Ordnungsamt/Sicherheitsbehörde, Frau Bartsch, 04092 Leipzig, Tel. 0341 1238690, Fax: 0341 1238955, Email: sylvia.bartsch2@leipzig.de einzuholen und die erteilten Auflagen einzuhalten. Der Antrag auf Gestattung kann auch beim Veranstalter bei Bedarf angefordert werden. Für die im Zusammenhang mit dem Verkauf notwendige Reinigung und Entsorgung hat der Aussteller zu sorgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die die vorgenannten Bestimmungen nicht einhalten sofort zu schließen. Für die Einrichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen zu beachten.

13. Haftungsausschluss

Der Veranstalter schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, der Veranstalter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichten Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

14. Geltend machen von Ansprüchen

Zur Wahrnehmung von Ansprüchen muss im Schadensfalle unverzüglich eine schriftliche Anzeige bei der Versicherung, bei der Ausstellungsleitung und in Fällen unerlaub-

ter Handlungen, auch bei der Polizei erfolgen.

15. Ausschlussfrist, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform innerhalb eines Monats nach Ausstellungsende geltend zu machen.

16. Veranstaltungsversicherung

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewähren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit dahingehend eine Versicherung über den Serviceblock abzuschließen.

17. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dies gilt auch für Dienstleister, die für die Aussteller tätig werden. Der Aussteller hat die Möglichkeit dahingehend eine Versicherung über den Serviceblock abzuschließen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser

Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Leipzig. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Januar 2018
der Veranstalter